

Im dispositiven Teil des Testaments heißt es zunächst, die Testamentsvollstrecker mögen alles Unrecht und die Schulden, die sein Vater Jakob und er verursacht hätten, begleichen (§ 1); Peter wählt das Zisterzienserkloster Santa Cruz als Bestattungsort (§ 2), stattet das Kloster mit einem Legat von 10 000 Maravedi aus (§ 3), sechs Mönche sollen in monatlichem Turnus Totenmessen für den König und seine Vorfahren halten (§ 4—5). Ein Legat in gleicher Höhe an das Zisterzienserkloster Poblet soll diesem die Erfüllung derjenigen Bestimmungen ermöglichen, die König Jakob von Aragon in seinem Testament für Poblet verfügt hatte (§ 6). Zum Heil seiner Seele sollen weitere 10 000 Maravedi für Kleider und Mitgift der Armen verwendet werden (§ 7).

Nach diesen fast ausschließlich auf das Seelenheil des Erblassers bezogenen Verfügungen wendet sich Peter der Zukunft der Dynastie und des Reiches zu. Zunächst folgt die Einsetzung seines ältesten Sohnes Alfons' (III.) zum Universalerben. Er erhält die Gesamtherrschaft im aragonesischen Königreich, also Aragon, Catalonien und Valencia, ferner die Lehnsherrschaft über das Königreich Mallorca samt den Grafschaften Roussillon und Cerdagne, die sich in der Hand Jakobs, des Bruders König Peters, befinden, und schließlich alle „anderen Güter und Rechte, die wir zur Zeit unseres Todes besitzen werden“ (§ 8).

An die Geschwister des Erstgeborenen vergibt Peter einzelne Lehen, für die dem Universalerben der Vasalleneid zu leisten ist, oder Renten. So erhält Jakob (II.) die königlichen Besitzungen und Rechte in Ribagorça und Pallars (§ 9). Friedrich (III. von Sizilien) und Peter (IV.) erhalten Renten (§ 10). Die Tochter Isabell, Königin von Portugal, bekommt 10 000 Maravedi (§ 11), die unverheiratete Jolante 30 000 Barcelonesische Silbermünzen, die der Universalerbe für ihre Verheiratung verwenden soll (§ 12). Konstanze, die Gemahlin des Erblassers,

---

gefangengenommen und blieb trotz des Einspruchs des Papstes und Alfons' III. bis zum 1. 7. 1292 in Haft. Vgl. Klüpfel, Alfons S. 29, 33, 46 f., 53, 55, 117; ders., Verwaltung S. 209, 213; Rohde S. 117—119, 131, 134 f., 145; Carini Bd. 2 S. 24, 35, 39, 132, 144, 223; Acta Arag. 1 S. 13, 27. Zur Institution des Testamentsvollstreckers s. A. Schultze, Der Einfluß der Kirche auf die Entwicklung des germanischen Erbrechts, ZRG Germ. Abt. 35 (1914) 107 f.: Unter dem Einfluß der Kirche habe sich das Amt des Testamentsvollstreckers im germanischen Recht herausgebildet und sich ursprünglich nur auf den Seelteil des Erblassers bezogen. Einsetzung von Testamentsvollstreckern findet sich im 12./13. Jh. in allen englischen, ferner in aragonesischen und französischen, aber nur in Ansätzen in deutschen Herrschertestamenten, vgl. G. Wolf, Ein unveröffentlichtes Testament Kaiser Friedrichs II. (Versuch einer Edition und Interpretation) ZGORh 104 (1956) 44.